



KARL BLECHA
BUNDESMINISTER FÜR INNERES

II-4521 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

Zl. 4 400/35-II/12/88

1988 IAB

Schriftliche Anfrage der Abgeordneten
Dr. PILZ und Freunde, betreffend "Überwachung
des Telefons durch die Sicherheitsbehörden".

1988 -06-16

zu 2210 J

(Nr. 2210/J)

A N F R A G E B E A N T W O R T U N G

Die von den Abgeordneten Dr. PILZ und Freunde am 26. Mai 1988 an mich gerichtete Anfrage Nr. 2210/J, betreffend "Überwachung des Telefons durch die Sicherheitsbehörde", beantworte ich wie folgt:

Zur Frage 1: In Wien wurden im Jahr 1985 27, im Jahr 1986 20 und im Jahr 1987 14 Telefonanschlüsse von den Sicherheitsbehörden im Auftrag des Landesgerichtes für Strafsachen Wien überwacht.

Im gesamten Bundesgebiet - einschließlich Wien - wurden im Jahr 1985 65, im Jahr 1986 61 und im Jahr 1987 78 Überwachungen des Fernmeldeverkehrs durch die Sicherheitsbehörden im Auftrag des jeweils zuständigen Gerichtes durchgeführt.

Zur Frage 2: Gemäß § 149 a (2) StPO i.d.F. des Strafrechtsänderungsgesetzes 1987 steht die Anordnung der Überwachung des Fernmeldeverkehrs der Ratskammer zu. Bei Gefahr im Verzug kann auch der Untersuchungsrichter diese Anordnung treffen, doch hat er unverzüglich die nachträgliche Genehmigung der Ratskammer einzuholen.

Zur Frage 3: Als Grund für die Überwachung wurde jeweils im Sinn des § 149 a (1) StPO angeführt, es sei zu erwarten, daß durch diese die Aufklärung einer vorsätzlich begangenen, mit mehr als einjähriger Freiheitsstrafe bedrohten strafbaren Handlung gefördert werden könnte und daß

- der Inhaber der Fernmeldeanlage selbst dringend verdächtig sei, die Tat begangen zu haben, oder
- Gründe für die Annahme vorlägen, daß sich eine der Tat dringend verdächtige Person beim Inhaber der Anlage aufhielte oder sich mit ihm unter Benützung der Anlage in Verbindung setzen werde oder
- der Inhaber der Anlage der Überwachung ausdrücklich zugestimmt hätte.

Zu den Fragen 4 und 5:

Gemäß § 149 b (2) StPO hat der Untersuchungsrichter nach Beendigung der Überwachung dem Inhaber der überwachten Fernmeldeanlage und dem Verdächtigen die Tatsache der Überwachung mitzuteilen. Zugleich wird dem Inhaber der Fernmeldeanlage Gelegenheit zur Einsichtnahme in die Aufzeichnungen gegeben, desgleichen dem vom Inhaber der Fernmeldeanlage verschiedenen Verdächtigen, diesem jedoch nur insoweit, als die Aufzeichnungen für das gegenwärtige oder für ein erst einzuleitendes Strafverfahren gegen ihn von Bedeutung sein könnten. Bei der Einsichtnahme können der Inhaber der Fernmeldeanlage und der Verdächtige verlangen, daß die von ihnen eingesehenen Aufzeichnungen aufbewahrt werden. Wird kein solches Verlangen gestellt, so nimmt der Untersuchungsrichter die Aufzeichnungen nur soweit zu den Akten, als sie für das gegenwärtige

- 3 -

oder ein erst einzuleitendes Strafverfahren von Bedeutung sein können; die nicht zu den Akten genommenen Aufzeichnungen werden der Vernichtung zugeführt.

Die Akteneinsicht richtet sich nach den Bestimmungen der StPO.

14. Juni 1988

Karl Pflüger